OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750617/13/Sr/CK

Datum:
Linz, 13. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des W R, vertreten durch RA Dr. K-H P, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Oktober 2018, GZ: WY-W/0039/2017, betreffend die Abweisung des Antrags auf Ausstellung eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Oktober 2018, GZ: WY-W/0039/2017, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 23. Oktober 2018 auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 Waffengesetz 1996 – WaffG abgewiesen.

2. Mit der rechtzeitig eingelangten Beschwerde vom 27. November 2018 beantragte der Bf, den angefochtenen Bescheid insofern abzuändern, als die beantragte Ausstellung eines Waffenpasses zum Führen zumindest einer Schusswaffe der Kategorie B bewilligt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die belangten Behörde zurückzuverweisen. Weiters beantragte der Bf die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, die belangte Behörde habe aktenwidrig ausgeführt, dass es lediglich der Zustimmung des Gerichts bedürfe, damit Personen, die im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind, im Gebäude Waffen führen dürften, um so der Kontrollfunktion im Gerichtsgebäude nachkommen zu können. Die belangte Behörde ignoriere das Erfordernis eines Waffenpasses dazu. Der Bf habe durch die Vorlage des zwingenden Pflichtenheftes den Bedarf für die Ausstellung eines Waffenpasses bescheinigt. Weiters ignoriere die Behörde, dass der Bf seitens seines Arbeitgebers auch die Aufgabe der „bewaffneten Objektkontrolle“ habe. Dieser Bedarf bestätige den Bedarf. Der Behörde sei bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kein Ermessensspielraum eingeräumt.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 10. Dezember 2018 wies die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 WaffG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund des Schreibens des OLG Linz vom 22. Oktober 2018 nicht angenommen werden könne, dass das Gericht einen Bedarf für die Ausstellung eines Waffenpasses bestätige. Eine Verpflichtung, dass nur eine Person, die im Besitz eines Waffenpasses ist, Kontrollen im Gerichtsgebäude durchführen dürfe, könne nicht abgeleitet werden. Es bedürfe dazu nur der Zustimmung des Gerichts für Personen, die im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind. Weder die Ausschreibungskriterien der BBG noch das Schreiben des OLG noch die Bestätigung des Arbeitgebers könnten einen Bedarf zum Führen einer Waffe begründen. Der Bf habe keinen weitergehenden Bedarf nachweisen können.

4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der rechtzeitige Vorlageantrag des Bf vom 17. Dezember 2018. Hinsichtlich der Beschwerdegründe und des Beschwerdebegehrens verwies der Bf auf die Bescheidbeschwerde, welche er zum integrierten Bestandteil des Vorlageantrages erklärte. Der Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wurde erneut gestellt.

5. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018, eingelangt am 27. Dezember 2018, legte die belangte Behörde den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

6. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2019 wurde den Parteien die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für 19. Februar 2019 um 9.00 Uhr zur Kenntnis gebracht.

7. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2019 erstattete der Bf ein ergänzendes Beweisanbot. Er beantragte die Einvernahme des Direktors des Arbeitgebers des Bf sowie eines informierten Vertreters der BBG Bundesbeschaffung als Zeugen.

8. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2019 legte der Bf das Schreiben des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz an die Präsidentin des OLG Linz vom 4. Dezember 2018 sowie das Schreiben der Präsidentin des OLG Linz an den Arbeitgeber des Bf vom 22. Oktober 2018 vor.

Das erstgenannte Schreiben hat folgenden Inhalt:

„Sicherheitskontrollen in Gerichtsgebäuden sind entweder von einem einzelnen weiblichen oder männlichen Kontrollorgan, das einen Waffenpass für Faustfeuerwaffen besitzen muss, oder einem aus zumindest zwei Kontrollpersonen verschiedenen Geschlechtes, von denen zumindest eine einen Waffenpass besitzen muss, bestehenden Team durchzuführen. Für das einzusetzende Sicherheitspersonal ist ein Waffenpass oder eine Bestätigung der Behörde, dass die Voraussetzungen für einen Waffenpass vorliegen, aber nur eine Waffenbesitzkarte ausgestellt wird, vorzulegen.“

Das zweitgenannte Schreiben lautet wie folgt:

„Das Ersuchen vom 14. Juni 2018 (erging bereits zweimal an Herrn P), binnen zwei Monaten im Wege der X GmbH Bestätigungen der Behörde vorzulegen, dass jene bei Gericht eingesetzten Kontrollorgane, die nur eine Waffenbesitzkarte haben, die Voraussetzungen für einen Waffenpass erfüllen, wird hiermit erneut in Erinnerung gerufen.“ [Hervorhebung nicht übernommen]

9. Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 wurde dem Bf der Aktenvermerk über ein Telefonat des erkennenden Richters mit Frau S L (OLG Linz, Referat Wirtschaft 2) über das Schreiben des OLG Linz vom 22. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht.

Der Aktenvermerk lautet wie folgt:

„Im Gerichtsgebäude besteht ein Waffentrageverbot. Für die Ausübung der Kontrolltätigkeit ist ein Waffenpass nicht Voraussetzung. Das angeführte Schreiben ist dahingehend zu verstehen, dass es einer behördlichen Bestätigung bedarf, wonach die Kontrollorgane mit Waffen (zB Faustfeuerwaffen), die Besuchern aufgrund der Hausordnung abzunehmen und zu verwahren sind, sachgemäß hantieren, somit in rechtlich zulässiger Weise umgehen dürfen. Es ist ausreichend, wenn daraus hervorgeht, dass beim Kontrollorgan keine (persönlichen) Gründe vorliegen, die gegen die Ausstellung eines Waffenpasses sprechen. Ein etwaiger Versagungsgrund des mangelnden Bedarfs hindert die Ausübung der Kontrolltätigkeit nicht.
Nach dem Hinweis meinerseits, dass der Beschwerdeführer über eine Waffenbesitzkarte verfüge und er bereits aufgrund dieses Faktums als verlässlich anzusehen ist und ableitbar feststeht, dass kein Waffenverbot gegen ihn besteht, meint Frau L, dies reiche nach Meinung des zuständigen Ministeriums nicht aus. Sollte im Falle der Abweisung der Beschwerde der Begründung zu entnehmen sein, dass diese mangels Bedarfs erfolgt sei und keine „sonstigen Gründe“ gegen den Beschwerdeführer gesprochen haben, stünde einer Verwendung als Kontrollorgan nichts entgegen.“

Dem Bf wurde die Gelegenheit eingeräumt, innerhalb einer festgesetzten Frist Stellung zu nehmen.

10. Mit rechtzeitigem Schreiben vom 13. Februar 2019 führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die Auskunft der Mitarbeiterin im Referat Wirtschaft 2 des OLG Linz klar der Anforderung des Bundesministeriums widerstreite. Danach sei für das einzusetzende Sicherheitspersonal ein Waffenpass oder eine Bestätigung der Behörde, dass die Voraussetzungen für einen Waffenpass vorliegen, aber nur eine Waffenbesitzkarte ausgestellt wird, vorzulegen. Der Bf habe somit einen Bedarf für die Ausstellung eines Waffenpasses gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes nach den Vorgaben des zuständigen Ministeriums.

11. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und den Vorlageantrag.
Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 zog der Bf den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zurück. Die belangte Behörde hat im Rahmen der Vorlage des Vorlageantrags keinen diesbezüglichen Antrag gestellt.

12. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist beruflich als Kontrollorgan am Bezirksgericht X tätig. Er ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte. Den Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B begründet der Bf mit der Vorgabe seitens der Gerichte, dass bei Zutrittskontrollen nur Sicherheitskräfte mit einem Waffenpass oder einer Bestätigung der Behörde, dass die Voraussetzungen für einen Waffenpass vorliegen, aber nur eine Waffenbesitzkarte ausgestellt wird, eingesetzt werden dürfen.

Des Weiteren geht das Landesverwaltungsgericht von dem unter den Punkten I.8. und I.9. dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, weswegen eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG RGBl 1896/217 idF BGBl I 2018/58, lauten:

„Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen
Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude

§ 1. (1) Gerichtsgebäude dürfen mit einer Waffe nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gelten jene Gebäude, die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmet sind, sowie Gebäude ohne eine solche ausschließliche Widmung hinsichtlich ihrer dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmeten Teile; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

(2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hiefür bestimmten Schließfach zu verwahren, steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan (§ 3 Abs. 1), bei Fehlen eines solchen einem von dem Präsidenten des Gerichtshofs beziehungsweise dem Vorsteher des Bezirksgerichts, der mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist, (Verwalter des Gerichtsgebäudes) zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsbediensteten, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.

(3) …

Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

§ 2. (1) Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit der § 1 nicht anzuwenden.

(2) ...

Sicherheitskontrolle

§ 3. (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(2) ...

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) ...

§ 96. Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

2. Vorweg ist festzuhalten, dass ein Kontrollorgan im Sinne des § 3 Abs. 1 GOG, als welches der Bf unzweifelhaft anzusehen ist, nicht zwingend einen Waffenpass zu erhalten hat. Diesbezüglich normiert § 2 Abs. 1 GOG lediglich eine Ausnahme zum Verbot des § 1 Abs. 1 GOG, wonach auf Kontrollorgane, „die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, befugt sind", insoweit der § 1 nicht anzuwenden ist. Ob ein Kontrollorgan einen Waffenpass erhält, ist daher ausschließlich nach den Bestimmungen des Waffengesetzes in der geltenden Fassung zu beurteilen.

3. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl I 1997/12 idF BGBl I 2018/97, lauten:

"Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie – in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen – in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

EWR-Bürger, Schweiz und Liechtenstein

§ 9. (1) EWR-Bürger sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen). …

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. ...

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schußwaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so beschränken, daß der Inhaber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. ...

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei oder
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt.

§ 6 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV), BGBl II 1998/313 lautet:

"Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 Waffengesetz eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahe kommen."

4. Dass die im gegenständlichen Fall in Rede stehende Waffe, welche der Bf im Sinne des § 7 Abs. 1 WaffG im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zumindest tragen und damit – da kein Anwendungsfall des Abs. 2 und 3 leg cit vorliegt – führen möchte, der Kategorie B zuzuordnen sind, steht unstrittig fest. Um eine Genehmigung zum Führen dieser Waffen in Form eines Waffenpasses zu erhalten, sieht der Waffengesetzgeber in § 21 Abs. 2 erster Satz WaffG fünf Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen, ohne der Behörde Ermessen einzuräumen, ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B auszustellen ist. Sowohl die EWR-Zugehörigkeit des Bf im Sinne des § 9 WaffG, dessen Verlässlichkeit, die Vollendung des 21. Lebensjahres als auch das Fehlen von Tatsachen für die Annahme eines verfassungsgefährdenden Angriffs stehen im in Rede stehenden Fall außer Zweifel. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfes, der – dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nach – vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs. 2 WaffG Bedacht zu nehmen.

Dieser Bedarf ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann (Z 1), oder es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 SPG) (Z 2) oder einen Angehörigen der Militärpolizei (Z 3) oder der Justizwache (Z 4) handelt.

Festzuhalten ist zunächst, dass der Bf kein Angehöriger der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 WaffG genannten Berufsgruppen ist und somit die Begründung eines Bedarfs nach diesen Gesichtspunkten ausscheidet.

5. Grundsätzlich ist dem Waffengesetz ein restriktiver Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen immanent, was sich unter anderem in der Bestimmung des § 10 manifestiert, wo das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren“ betont wird. Auch vor diesem Hintergrund ist es nach § 21 Abs. 2 WaffG allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes: Der eine besondere Gefährdung geltend machende Waffenpasswerber hat daher im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die für die Ausstellung eines Waffenpasses geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl. VwGH 25.1.2006, 2005/03/0062; 19.12.2006, 2005/03/0035). Weiters reicht es dem Verwaltungsgerichtshof zufolge nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann. Vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann; zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081; 18.9.2013, 2013/03/0102).

Der Bf bringt als bedarfsbegründendes Argument vor, dass zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ein Waffenpass oder eine Bestätigung der Behörde, dass die Voraussetzungen für einen Waffenpass vorliegen, aber nur eine Waffenbesitzkarte ausgestellt wird, Voraussetzung sei. Aus den diesbezüglich vorgelegten Schreiben kann kein Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B abgeleitet werden.

Der Bf hat im Sinne der äußerst strengen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes nicht dargetan, aus welcher konkreten Gefährdung er für seine Person die für die Ausstellung eines Waffenpasses geforderte besondere

Gefahrenlage ableitet. In diesem Zusammenhang steht es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zwar außer Frage, dass bei der vom Bf ausgeübten beruflichen Tätigkeit Einzelsituationen auftreten können, in denen es zweckmäßig sein könnte, ein Waffe zu führen. Dass jedoch, etwa wenn eine Person beim Eintritt in ein Gerichtsgebäude eine Schusswaffe bei sich hat, das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe durch den Bf geradezu erforderlich ist, um die zu Unrecht mitgeführte Waffe in Verwahrung zu nehmen und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt werden kann, ist nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist auf § 1 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG zu verweisen, wonach, wer trotz des in Abs. 1 normierten Verbotes eine Waffe beim Betreten von Gerichtsgebäuden bei sich hat, diese beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hiefür bestimmten Schließfach zu verwahren bzw. steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan – wie der Bf eines darstellt – zu übergeben hat. In aller Regel wird eine Person schon deshalb, wenn sie von einem Kontrollorgan aufgefordert wird, die mitgeführte Waffe abzugeben, dieser Aufforderung nachkommen und sich nicht unter Zuhilfenahme der Waffe gewaltsam Zutritt zum Gerichtsgebäude verschaffen.

Schließlich verpflichtet § 11 Abs. 1 Z 4 GOG die mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen von Sicherheitsunternehmern Beauftragten die Sicherheitsbehörde zu verständigen, wenn der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird oder eine Waffe nach § 6 Abs. 2 GOG zurückbehalten wird. Der Gerichtsorganisationsgesetzgeber geht somit nicht davon aus, dass der Bf unter Zuhilfenahme einer von ihm geführten Waffe das Waffenverbot in Gerichtsgebäuden durchzusetzen hat, sondern dass im Falle einer Zuwiderhandlung die Sicherheitsbehörde zu verständigen ist. Auch deshalb ist nicht davon auszugehen, dass es für die Dienstausübung des Bf geradezu erforderlich ist, eine genehmigungspflichtige Schusswaffe zu führen.

6. Wenn das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in seinem Schreiben bestätigt, für das einzusetzende Sicherheitspersonal sei ein Waffenpass oder eine Bestätigung der Behörde, dass die Voraussetzungen für einen Waffenpass vorliegen, aber nur eine Waffenbesitzkarte ausgestellt wird, vorzulegen, so ist das entscheidende Element für die Ausübung der Tätigkeit als Kontrollorgan offenbar nicht, dass der Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B – welcher aber wiederum Voraussetzung für die Ausstellung eines Waffenpasses ist – vorliegt. Genau an diesem Bedarf scheitert in gegenständlichem Fall allerdings die Ausstellung eines Waffenpasses. Über eine Waffenbesitzkarte verfügt der Bf ohnehin.

7. Es kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie zur Auffassung gelangt ist, dass der Antrag des Bf abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider